

Merkblatt zu Sicherheitsüberprüfungen

Warum ist eine Sicherheitsüberprüfung notwendig?

Bestimmte Bereiche von Behörden und öffentlichen Einrichtungen werden als besonders sicherheitsempfindlich eingestuft, unter anderem wenn sie für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind. Hierzu gehören auch zentrale IT-Verfahren. Diese Bereiche müssen besonders geschützt werden. Solche Orte müssen nicht nur vor Angriffen von außen, sondern auch vor Sabotageakten durch Innentäterinnen und -täter geschützt werden. Jede Person, die Zugang zu solchen Einrichtungen hat, muss vertrauenswürdig und zuverlässig sein.

Um das zu prüfen, müssen Personen mit Zugang zu besonders schützenswerten Einrichtungen eine Sicherheitsüberprüfung durchlaufen. Zweifel an der Zuverlässigkeit einer Person können zum Beispiel angenommen werden, wenn es Bedenken hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit gibt (z. B. wegen begangener Straftaten), die Person sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt oder konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste oder einer terroristischen oder allgemein-kriminellen Organisation vorliegen.

Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert eine Sicherheitsüberprüfung?

Gesetzliche Grundlage für Sicherheitsüberprüfungen in Nordrhein-Westfalen ist das [Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen](#) (SÜG NRW).

Welche Arten von Sicherheitsüberprüfungen gibt es

Es gibt drei Arten der Sicherheitsüberprüfung, die aufsteigend nach Prüfungsumfang und Intensität je nach Geheimhaltungsgrad der auszuübenden Tätigkeit geordnet sind:

- die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1),
- die erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) und
- die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3).

Für die Tätigkeit bei IT.NRW ist in der Regel eine „erweiterte Sicherheitsüberprüfung“ (Ü2, § 11 SÜG NRW) erforderlich, teilweise ist auch eine „einfache Sicherheitsüberprüfung“ (Ü 1, § 10 SÜG NRW) ausreichend.

Wie läuft eine Sicherheitsüberprüfung ab?

Grundlage für die Sicherheitsüberprüfung ist immer die von der betroffenen Person abgegebene Sicherheitserklärung. In dieser Erklärung sind persönliche Daten zur eigenen Person, zur bisherigen Lebensgestaltung, zu Auslandsaufenthalten und die Namen von im selben Haushalt lebenden anderen Personen anzugeben.

Daneben werden u. a. folgende Stellen und Register abgefragt bzw. geprüft:

- Bundeszentralregister
- Gewerbezentralregister
- Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- das Bundeskriminalamt, an Bundespolizeibehörden, den Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst
- ggf. die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Wohnsitze des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre
- ggf. ausländische Sicherheitsbehörden bei Auslandsaufenthalten von längerer Dauer als zwei Monaten in den vergangenen fünf Jahren
- öffentlich sichtbare Internetseiten zu der betroffenen und mitbetroffenen Person einschließlich des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke und Foren.

Bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 11 SÜG wird zusätzlich noch die Identität der betroffenen Person geprüft sowie Anfragen an die Polizeidienststellen der letzten Wohnsitze gestellt. Weiterhin wird hier die Lebenspartnerin/der Lebenspartner mit in die Überprüfung einbezogen.

Nach Prüfung aller Unterlagen gibt der Verfassungsschutz NRW eine Empfehlung ab, ob die überprüfte Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll. Die abschließende Entscheidung, ob jemand eine Sicherheitsermächtigung erhält oder nicht, wird von der zuständigen Stelle getroffen, die die Sicherheitsüberprüfung der Person beauftragt hat. Bei IT.NRW ist dies die mit den Geheimschutzaufgaben betraute Person. Bei Sicherheitsüberprüfungen erfolgt in der Regel nach fünf Jahren eine Aktualisierung und nach zehn Jahren eine Wiederholung der Überprüfung.

Bin ich verpflichtet, meiner Sicherheitsüberprüfung zuzustimmen?

Die Abgabe der Sicherheitserklärung erfolgt wie auch die Durchführung der gesamten Sicherheitsüberprüfung nur mit Zustimmung der zu überprüfenden Person. Wird die Zustimmung nicht erteilt, kann kein Einsatz in einem als sicherheitsempfindlich eingestuften Bereich erfolgen.

Werden neben mir auch andere Personen überprüft?

Bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung erfolgt keine Befragung von nahen Angehörigen. Es sind aber die Daten von im gleichen Haushalt lebenden Personen über 14 Jahren anzugeben.

Bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung werden auch Daten von sog. „mitbetroffenen Personen“ (Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner) u. a. durch Registerabfragen erhoben.

Was passiert nach dem Abschluss der Sicherheitsüberprüfung?

Die mit Geheimschutzaufgaben betraute Person teilt der überprüften Person das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung mit. Vor Ablehnung der Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Bei erfolgreich bestandener Sicherheitsüberprüfung erfolgt die Einweisung in die Arbeit im sicherheitsrelevanten Bereich. Erfolgt keine Zulassung, bemüht sich die Personalabteilung von IT.NRW mit Unterstützung der Fachbereiche um eine alternative Tätigkeit in einem nicht sicherheitsrelevanten Bereich.

Die Führungskräfte erhalten nur die Information, ob die betreffende Person wie vorgesehen an einer sicherheitsempfindlichen Stelle eingesetzt werden kann oder nicht. Zu den Gründen, insbesondere bei einem negativen Ergebnis, erhalten sie keine Informationen.

Wo kann man weiterführende Informationen finden?

Auf der Seite des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Themen => Geheim- und Sabotageschutz)

https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/geheim-und-sabotageschutz/geheim-und-sabotageschutz_node.html

Auf der Seite des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Fachthemen => Sicherheitsüberprüfungsrecht)

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Buerger/Inhalte/S%C3%9CG/FAQ.html?nn=337624>

Auf der Seite des Innenministeriums des Landes NRW (Verfassungsschutz => personeller Geheim- und Sabotageschutz)

<https://www.im.nrw/themen/verfassungsschutz/schutz-von-behoerden-und-unternehmen/personeller-geheim-und-sabotageschutz>